



# Müllabfuhr-Reglement

Administration Communale de Flaxweiler  
1 rue Berg  
L-6926 Flaxweiler

Tél.: 77 02 04 - 1 Fax: 77 08 33  
e-mail: [flaxweiler@flaxweiler.lu](mailto:flaxweiler@flaxweiler.lu)

## Müllabfuhr-Reglement

Décision du Conseil Communal: 1 février 1991

Avisé favorablement par M. le Ministre de l'Intérieur: 2 mai 1991; réf.: 359/91/CR

Publication au Mémorial A 49, 2 août 1991, page 1004

Der Gemeinderat,

Der Gemeinderat,

Gesehen Artikel 107 der Verfassung;

Gesehen Artikel 50 des Dekretes vom 14. Dezember 1789 betreffend die Verfassung der Gemeindeverwaltungen;

Gesehen Artikel 3, Titel XI des Dekretes vom 16. - 24. August 1790 über das Gerichtswesen;

Gesehen das Gemeindegesetz vom 13. Dezember 1888;

Gesehen das Gesetz vom 27. Juni 1906 über den Schutz der öffentlichen Gesundheit;

Gesehen das Gesetz vom 29. Juli 1930 betreffend die Verstaatlichung der Lokalpolizei, abgeändert durch das Gesetz vom 19. November 1975 über die Erhöhung der Geldbussen;

Gesehen das Gesetz vom 21. November 1980 über die Organisation der Sanitätsdirektion;  
Gesehen das Gesetz vom 11. August 1982 über den Naturschutz, abgeändert durch das Gesetz vom 18. August 1990;

Nach Einsicht des Gutachtens der Sanitätsinspektion vom 30. Januar 1991,

beschließt einstimmig

das Reglement über die Müllabfuhr in der Gemeinde Flaxweiler vom 28. Januar 1980 umzuändern wie folgt:

## **A. Deponie**

### **Artikel 1.**

Auf dem Gebiete der Gemeinde Betzdorf befindet sich die offizielle Schutthalde (Deponie) und zwar an der Staatsstrasse CR 142 zwischen Grevenmacherberg und Flaxweiler, gehörend dem interkommunalen Syndikat "SIGRE", an das unsere Gemeinde angeschlossen ist.

### **Artikel 2.**

Die Ablage von Abfällen auf dem Gebiete unserer Gemeinde ist strengstens verboten, es sei denn, dass unsere Gemeindeverwaltung das Ablagern von Bauschutt, Boden, Steinmassen, sowie von bestimmtem Industrie-, Gewerbe-, Hof- und Gartenabfall an einer bestimmten Stelle und für eine bestimmte Zeit erlaubt und dies gemäß den geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

## **B. Haus- und Sperrmüllabfuhr**

### **Artikel 3.**

Auf dem Gebiete unserer Gemeinde ist das interkommunale Syndikat "SIGRE" allein befugt, die Sammlung, Abfuhr und Beseitigung des Hausmülls zu betreiben oder betreiben zu lassen. Die Hausmüllabfuhr geschieht mittels des staubfreien Systems. Die dazu benutzten Gefäße (einschließlich Säcke) müssen einheitlich, vom "SIGRE" als zugelassen erklärt und dementsprechend gekennzeichnet sein.

### **Artikel 4.**

Die zu der staubfreien Schüttvorrichtung passenden Müllgefäße werden über die Gemeindeverwaltung geliefert. Für jeden Haushalt ist wenigstens ein Müllbehälter obligatorisch. Für Spitäler, Heime, Mietshäuser, usw..., die über eine gemeinschaftliche Müllsammelanlage verfügen, ist eine Sonderregelung zulässig, die von Fall zu Fall im Einklang mit Gemeinde und Syndikat festgesetzt wird.

### **Artikel 5.**

Hausmüll im Sinne dieses Reglementes sind die aus Haus, Hof und Gärten anfallenden Abfälle, die im Mülleimer untergebracht werden können. Dazu gehören ebenfalls Abfälle, welche aus beruflicher oder gewerblicher Tätigkeit oder bei öffentlichen Einrichtungen anfallen.

Ausgeschlossen sind alle Abfälle die:

- 1) in Artikel 12 von der öffentlichen Abfuhr ausgeschlossen sind;
- 2) die vorgesehenen Mülleimer gefährden z.B. heiße Asche;
- 3) ihre Entleerung erschweren z.B. feuchte oder klebrige Stoffe.

#### **Artikel 6.**

Die Benutzer sind verpflichtet, die Müllgefäße in reinlichem Zustand zu halten. Die Müllgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich ordnungsgemäß schließen lassen und dürfen ein Gesamtgewicht von 100 kg nicht überschreiten. Ist dies nicht der Fall, so wird die Entleerung verweigert. Das Einstampfen des Mülls ist verboten. Beschädigte Gefäße sind auf Kosten der Täter sofort zu ersetzen.

#### **Artikel 7.**

Die Abfuhr des Hausmülls geschieht gemäß einem von der Syndikatsleitung "SIGRE" vorgeschlagenen und vom Schöfferrat genehmigten Arbeitsplan. Die Müllgefäße sind mit verschlossenem Deckel kurz vor der üblichen Entleerung möglichst nahe an die Fahrbahn aufzustellen, jedoch so, dass der Verkehr nicht behindert wird. Die Gefäße sind sofort nach der Entleerung hereinzuholen. Das Öffnen von aufgestellten Müllgefäßen ist verboten.

#### **Artikel 8.**

Die Sperrmüll geschieht gemäß einem mit der Syndikatsleitung "SIGRE" vorgeschlagenen und vom Schöfferrat genehmigten Arbeitsplan. Zum Sperrmüll gehören alle größeren, sperrigen Abfälle, wie Möbelstücke, Holz und Blechgefäße, sperrige Gartenabfälle usw..., welche nicht in die Mülleimer hineinpassen.

#### **Artikel 9.**

Der Sperrmüll muss am Tage der Abfuhr verladebereit am Rande der Fahrbahn aufgestapelt werden. Das Sperrmüllvolumen darf im Prinzip einen Kubikmeter nicht überschreiten.

#### **Artikel 10.**

Um einen reibungslosen Abtransport zu gewährleisten, werden nur die unter 8 erwähnten Abfälle bei der Sperrmüllabfuhr berücksichtigt. Jeder Müll, der laut Artikel 5 bei der regelmäßigen Müllabfuhr untergebracht werden kann, unter anderem Zeitungen, Kartonkisten, wird bei der Sperrmüllabfuhr verweigert.

#### **Artikel 11.**

Außer der Haus- respektiv Sperrmüllabfuhr kann auch jeder Private oder Geschäftsmann einen eventuellen Überschuss an Müll selbst zur interkommunalen Deponie fahren und zwar gemäss Taxenreglement des "SIGRE".

#### **Artikel 12.**

Auf der zentralen Schutthalde ist es verboten, folgende Abfälle abzulagern:

- 1) tierische und menschliche Fäkalien und ekelerregende Stoffe sowie Tierleichen;
- 2) flüssige Stoffe jeder Art, ausgenommen Schlamm aus biologischen Kläranlagen soweit das Syndikatskomitee dies erlaubt;
- 3) Stoffe, die infolge einer chemischen Einwirkung oder ihrer Feuergefährlichkeit, Schaden an Fauna und Flora anrichten;
- 4) explosionsgefährliche Stoffe (z.B. Feuerwerkskörper, Sprengkörper, usw...).

Diese Stoffe sind demnach auch von der öffentlichen Müllabfuhr ausgeschlossen.

#### **Artikel 13.**

Für die Durchführung der Haus- und Sperrmüllabfuhr erhebt die Gemeindeverwaltung Gebühren. Diese Gebühren werden durch ein separates Taxenreglement festgesetzt.

#### **Artikel 14.**

Unbeschadet anderer durch das Gesetz vorgesehener Strafe werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglementes mit einer Gefängnisstrafe von 1 bis 7 Tagen und einer Geldbusse von 250.- bis 2500.- Franken oder einer dieser Strafen geahndet.

#### **Artikel 15.**

Durch obiges Reglement ist dasjenige vom 28. Januar 1980 hinfällig geworden und ist abgeschafft.